

Design Manual

zum EU-Bio-Logo (Gemeinschaftslogo) und dem Markenzeichen der Bio Garantie-Gruppe

1. Nutzungsbestimmungen - EU Bio-Logo

Die Bestimmungen zur Verwendung des EU-Bio-Logos (Gemeinschaftslogo) sind in der Verordnung 2018/848, Artikel 32 und 33 i.d.g.F beschrieben. Weitere Details finden Sie hier:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organic-logo_de.

Das Logo **muss** verwendet werden bei

- allen vorverpackten Lebensmitteln, die in der EU als Bio-Produkte erzeugt und verkauft werden.

Das Logo **darf** verwendet werden bei

- importierten Produkten, wenn diese den EU-Vorschriften für die Einfuhr von Bio-Produkten entsprechen;
- nicht vorverpackten Bio-Produkten;
- Bio-Produkten aus der EU, die in Drittländern verkauft werden;
- Informationskampagnen, mit denen die Öffentlichkeit über die Regelung für Bio-Produkte aufgeklärt werden soll (vorausgesetzt, das Logo ist nicht irreführend und legt nicht nahe, dass ein konventionelles Produkt die Anforderungen an ein Bio-Produkt erfüllt).

Das Logo **darf nicht** verwendet werden bei

- Produkten mit weniger als 95 % Bio-Zutaten;
- Gemeinschaftsverpflegung, beispielsweise in Restaurants oder Krankenhäusern;
- Produkten, für die die Bio-Vorschriften nicht gelten, wie Kosmetika oder Erzeugnisse aus Jagd und Fischerei;
- sogenannten Umstellungsprodukten (das heißt, wenn die biologische Erzeugung gerade erst eingeführt wurde und der Boden bzw. die tierische Erzeugungskette noch nicht-biologische Stoffe enthalten kann).

Auf den Etiketten muss das EU-Bio-Logo mit folgenden Angaben angebracht werden:

- Codenummer der Kontrollstelle, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat.
- Im selben Sichtfeld wie das Logo muss der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - „EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der Union erzeugt wurden;

- „Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
- „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Union und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.
- Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden, z.B. AT-Landwirtschaft oder Österreich-Landwirtschaft.

Das Wort „Landwirtschaft“ kann gegebenenfalls durch das Wort „Aquakultur“ ersetzt werden.

Bei der Angabe eines Ortes, in dem alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, erzeugt worden sind, können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 5 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe nicht übersteigt.

Vorgaben zur Anbringung des Logos gemäß Verordnung (EU) 2018/848:

Das EU-Bio-Logo muss dem Muster entsprechen.

1. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan + 100 % Gelb], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.
2. Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre.
3. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
4. Bei Verwendung eines farbigen Symbols auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Symbol mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.
5. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das EU-Bio-Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.
6. Das EU-Bio-Logo, welches in zwei Ausführungen (mit und ohne weißen Rand) von der Homepage der EU Kommission downloadbar ist, muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden. Beide zur Verfügung



Permitted negative



Pantone 376 | C050:M000:Y100:K000



Permitted black and white



gestellten EU-Bio-Logos stehen im Verhältnis 1:1,5, wobei der weiße Rand mitgemessen wird.

7. Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Angaben gemäß Artikel 30 nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das EU-Bio-Logo in dieser Nicht-Referenzfarbe ausgeführt werden.

Das EU-Bio-Logo muss gemäß der Registrierung als Marke für den ökologischen Landbau beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum verwendet werden und den Regeln des gemeinschaftlichen und nationalen Markenregisters entsprechen.

2. Nutzungsbedingungen – Logo der Bio Garantie, das Markenzeichen der Austria Bio Garantie GmbH (ABG, Österreich) und der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH (ABG-LW, Österreich)

Das Logo der Bio Garantie kann von Vertragspartnern zur Kennzeichnung ihrer Produkte nach erfolgreicher Zertifizierung sowie zu Marketingzwecken verwendet werden.

Die Codenummer der Austria Bio Garantie GmbH lautet **AT-BIO-301**.

Die Codenummer der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH lautet **AT-BIO-302**.

Das Logo darf verwendet werden:

- bei Bio-Produkten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848, Artikel 30 in der jeweils geltenden Fassung
- bei Bio-Produkten, die nach nationalen Bio-Standards zertifiziert sind

Die Logos sind Eigentum der Austria Bio Garantie GmbH – als Markeninhaber – und sie sind auch öffentlich zugänglich und können über die Website www.abg.at kostenlos downgeloaded werden.

Das Logo wird von Kunden verwendet, die den letzten Produktions- und Verarbeitungsschritt des jeweiligen Produkts durchgeführt haben.

Bei Etiketten von Handelsprodukten darf das Logo nur verwendet werden, wenn angegeben ist, dass die Austria Bio Garantie GmbH den Handel der Produkte kontrolliert hat. Falls mehrere Unternehmen auf dem Etikett aufscheinen, muss deutlich erkennbar sein, welches Unternehmen durch die ABG zertifiziert wird.



Bei der Darstellung des ABG-Logos auf Marketingmaterialien, Geschäftsdokumenten oder auf Websites muss der folgende Text im gleichen Sichtfeld wie das Logo präsentiert werden:

Austria Bio Garantie GmbH:

- Bei Verarbeitungsbetrieben:
 - „Unsere Bio-Produkte sind von der Austria Bio Garantie GmbH zertifiziert.“
- Bei Handelsbetrieben:
 - „Der Vertrieb von Bio-Produkten ist durch die Austria Bio Garantie GmbH zertifiziert.“
- Bei Gastronomiebetrieben und Großküchen muss einer der genannten Zusatztexte (oder ein anderer Text mit sinngemäß derselben Aussage) angebracht werden:
 - „Unser Bio-Sortiment wird durch die Austria Bio Garantie zertifiziert.“
 - „Unser Bio-Sortiment wird durch regelmäßige Kontrollen der Austria Bio Garantie überprüft.“
 - „Wir garantieren unsere Bio-Qualität durch die Zertifizierung der Austria Bio Garantie.“
- Bio-Kosmetik: Betriebe dürfen das Logo nur auf Produkten verwenden, die die Vorgaben für den relevanten Bio-Kosmetikstandard idgF (Richtlinie „Biologische Produktion“) einhalten. Das Logo darf erst verwendet werden, nachdem die Zertifizierungsstelle eine schriftliche Freigabe erteilt hat.

Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH:

- „Unsere Bio-Produkte werden von der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH zertifiziert.“
- „Unser landwirtschaftlicher Bio-Betrieb wird von der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH zertifiziert.“

Standard- und einfarbige Versionen:



3. Nutzungsbedingungen - Kombiniertes Logo

Falls die Kunden gemäß den oben genannten Bedingungen Anspruch auf die Verwendung des EU-Bio-Logos und des Logos der Bio Garantie-Gruppe auf ihren Produkten haben, kann auch eine Vorlage für das kombinierte Logo gewählt werden.

Das kombinierte Logo steht auf der Website des Unternehmens kostenlos zum Download bereit.

Muster der kombinierten Logos für die Austria Bio Garantie AT-BIO-301

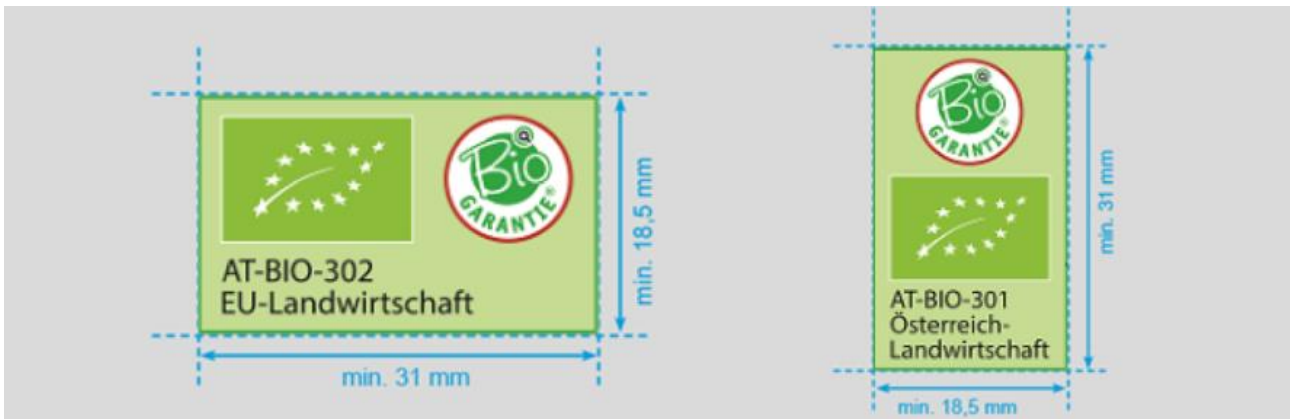


Muster der kombinierten Logos für die Austria Bio Garantie – Landwirtschaft AT-BIO-302



Das kombinierte Logo kann sowohl im Hoch- als auch im Querformat verwendet werden und muss dem Muster entsprechen. Auf den downloadbaren kombinierten Logos mit leerem Feld muss der Ursprungsort der landwirtschaftlichen Zutaten angegeben werden.

Größe und Farbe des kombinierten Logos: Die Mindestgröße des kombinierten Logos beträgt 18,5 x 31 mm bzw. 31 x 18,5 mm.



Farben des kombinierten Logos:



Green

CMYK 80/0/100/0

RGB 1/167/71

HEX #01a747 (without black)

Pantone 354U



Red

CMYK 10/100/100/10

RGB 168/24/25

HEX #a81819 (without black)

Pantone 187 C



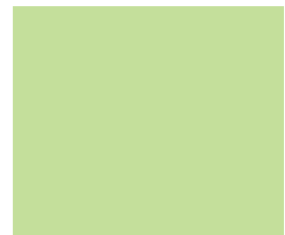
Green (EU-organic-logo)

CMYK 50/0/100/0

RGB 128/255/0

HEX #80FF00

Pantone 368



Green (background)

CMYK 25/0/50/0

RGB 191/255/128

HEX #BFFF80

Pantone 374

4. Verstoß gegen die Nutzung

Wenn ein Kunde das EU-Bio-Logo oder die Markenzeichen der Bio Garantie-Gruppe nicht gemäß den Anforderungen dieses Manuals und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendet, sendet die Kontrollstelle eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur richtliniengemäßen Verwendung des Logos, einschließlich der erwarteten Korrekturmaßnahmen. Im Falle einer rechtswidrigen Verwendung des Logos muss das Logo entfernt werden. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Fall der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Wenn der Kunde nach der schriftlichen Verwarnung durch die Kontrollstelle das Markenzeichen immer noch unrechtmäßig oder nicht vorschriftsmäßig verwendet, werden weitere Schritte eingeleitet, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Bei Folgeverstößen bzw. falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein sollte, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % des Umsatzes, der mit falsch gekennzeichneten Produkten erzielt wurde, (mindestens jedoch € 1.000,-) verpflichtet. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinaus ist die Kontrollstelle im Fall einer vertragswidrigen Kennzeichnung zur sofortigen Auflösung des Kontrollvertrages berechtigt.